

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 17 (1861)

Artikel: Anton von Erlach und sein Wohnhaus in Lucern

Autor: Schneller, Joseph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX.

Anton von Erlach und sein Wohnhaus in Lucern.

(Von Joseph Schneller, Stadtarchivar.)

Zwischen der St. Peterskapelle und dem ehemaligen Hofthore (jetzt Schwanenplatz), ganz nahe beim Kaufhause (Sust), steht unter No. 316. eines der größern wohlgebauten Häuser Lucerns. Wie am sog. Freyenhofe der mutmaßlich Effingerische Wappenschild¹⁾ mit der Jahreszahl 1510 angebracht ist, so am ersten Stockwerke jenes Hauses das gemalte Wappen der alten ritterlichen Familie von Erlach aus Bern mit dem Jahre 1528, und der Ueberschrift: S: Anton von Erlach. Dieses Wappen hat ein rothes Feld, worin ein weißer Pfahl, über welchem ein schwarzer Sparren.²⁾

Wer war nun aber dieser Junker von Erlach? — Hans von Erlach der Ältere³⁾ Herr zu Rüthenbach (bei Bern), Zegistorf

¹⁾ Ein weißes Feld, worin 6 rothe Berge. Unterhalb des Schildes, welcher von zwei Händen gehalten wird, ist ein Frazengesicht mit der Schellenkappe angebracht. Mit dem Zeigefinger wird auf die herausgereckte Zunge hingewiesen. (Siehe artistische Beilage No. 7.) Was das bedeuten soll, liegt noch im Unklaren. Auch konnte zur Stunde keiner des Geschlechtes der Effinger herausgefunden werden, der dieses Haus damals mag gebaut oder bewohnt haben. Noch 1543 muß ein Solcher oder Ahnlicher den Freienhof besessen; denn ein Eisenschrank weiset dieses Jahr mit den beiden Wappen v. Effinger und von Wyl, des Erstern Gattin.

²⁾ Ich war so glücklich, sein eigenes Handsiegel zu erhalten, wie selbes noch an einem Briefe in Bern hängt, mit der Umschrift: S: Antoni: Von: Erlach. (Siehe artistische Beilage No. 8.) Auch einen Abdruck seines kleinen Siegelringes sah ich ein: über dem Wappenschildchen die Buchstaben A V E

³⁾ Im Gegensaß zu Hans dem Jüngern, Sohn des Schultheißen Rudolf († 1407), und 1519 selbst zum Schultheißen gewählt, von welchem alle jetzt lebenden von Erlach abstammen. — Hans der Ältere saß von 1472 an mit theilweisen Unterbrüchen bis 1519 im großen Rathe zu Bern, war 1488 Landvogt zu Erlach, und 1497 bis 1516 Mitglied des kleinen Rathes. Von 1473—1520 erscheint er auch im Stubenrodel der Kunstgesellen zum

und Zffwil, Mitherr zu Bümpliz und Riggisberg, zeugte mit Apollonia Montprat von Spiegelberg, Tochter Ulrichs, unsern Anton als erstgeborenen Sohn. Apollonia verließ 1510 ihren Mann, rechtführte lange Zeit mit ihm um das zugebrachte Gut, führte im Jahre 1515 seine zeitweilige Verstossung aus dem Rathe herbei, und wurde nach dessen Tode (1520) die Frau von Nicolaus Sträler. — Der Großvater Anton's hieß Ulrich.¹⁾

Anton hatte noch zwei Brüder und eben so viele Schwestern, Ulrich, Hans, Magdalena und Apollonia. Ulrich, als Cleriker, wurde A^o 1504 dem Generalvicar von Constanz für die erledigte Pfarrei Kirchlindach empfohlen, verschwindet aber seitdem aus den Acten; Hans war 1521 Lieutenant in Diensten der Krone Frankreichs und stirbt 1523 vor Mailand,²⁾ nachdem er kurz vorhin zu

Distelzwang. Anno 1476 war er einer der 10 Auszüger der genannten Gunft an die Murtenschlacht, nebst Rudolf von Erlach (nachher Schultheiß) und Thüring von Erlach.*). Auf St. Urbanstag 1481 theilst Hans von Erlach mit Rudolf dem Schultheissen, der hierin für sich und für seines, als Vogt zu Nidau in der Sihl ertrunkenen, Bruders Hans Rudolf und dessen Gemahlin, Füngold von Balmoos, Kinder handelte, — die ihnen nach dem Abgang Frau Nennelin von Erlach geb. v. Buchse, weissland Rudolfsen von Erlach zu Zegistorf unsers lieben Vettern (ihres gemeinschaftlichen Großvaters väterl. Seits (Hansen) Bruders, Burkard, Sohn) nach verlassenen Wittwe angefallenen Hälften der Twinge und Niederherrschaften zu Zegistorf und Hindelwank. In dieser Theilung erhielt Hans die Hälfte des Twings sc. zu Zegistorf, dessen andere Hälfte er bereits besessen; Rudolf und seines Bruders Kinder dagegen die Hälfte des Twings zu Hindelwank, dessen andere Hälfte damals noch dem Ritter Kunrad von Ergöw angehörte. — 1519, auf den neuwen Jahrstag verkaufte dann Hans der älter, Herr zu Rychenbach, an Hans den Jüngern, des Mathis, Twing und Bann und die niedern Gericht zu Zegistorf, alle seine Hölzer und Wäld daselbst und im Gericht zu Ifwyl, endlich die Hälfte des Juris patronatus der Caplanei zu Zegistorf, deren andere Hälfte dem Käufer schon zugehörte, um 1024 Pfund Pfenninge. — Unser Hans, Anton's Vater, starb 1520.

*) Ueber auswärtige Missionen und Fasnachtszüge s. Valer. Anshelm, II. 210. 234. 251. IV. 465.

- ¹⁾ War ebenfalls des großen Mathis, und Stubengenosse auf Distelzwang. Starb 1471 oder 1472.
- ²⁾ Vilame Bonfiera, schreibt Val. Anshelm, lägert sich für Meyland, dorft nit stürmen, verlor vil Knecht, und darunter ward erschossen Junkher Hans von Erlach, ein fast wohlgestalter Berner, mit sinem Vetter, Hauptmann Joachim Muntprat. (Bd. VI. S. 50. 218.)

Gunsten Antonis eine letzte Willensordnung gegeben hatte. Magdalena verehlichte sich mit Amedeus de Versene und Nicolas Ducret, beide von Genf,¹⁾ und dann wiederholt um 1544 mit Hans Ambs von Lucern; Apollonia nahm den Schleier in Fraubrunnen.

Das väterliche Erbe muß mit Schulden belastet gewesen sein; denn schon in den ersten Monaten des Jahres 1520 verkaufsten die hinterlassenen Kinder a) den $\frac{1}{3}$ eines Holzes zu Kerrenried mit Gericht, Zwing und Bann ihrem Vetter Diebold von Erlach; b) den halben Theil Korn- und Haberzehenden zu Mühlidorf dem Schultheissen Jacob von Wattenwyl um 200 fl. ; c) den Korn- und Heuzehnten zu Gysenstein ihrem Vetter Burkhard von Erlach um 500 fl. ; und d) den halben Theil ihrer Neben-, Wein- und andere Zinse zu Erlach und Neuenstadt den drei Brüdern Hans (Schultheiß), Burkard und Diebold von Erlach, denen bereits die andere Hälfte gehörte, um 4200 fl. . — Ferner veräußerte Anton im Herbstm. gleichen Jahres für sich allein dem Schultheissen Hans von Erlach die Hälfte der hohen und niedern Gerichte zu Riggisberg, wovon dieser bereits die andere Hälfte inne hatte, um 100 Rhein. Gulden.

Anton von Erlach saß seit Ostern 1520 im großen Rathen zu Bern, und erhielt 1521, also noch sehr jung, das Schultheissen-Amt von Burgdorf, d. h. die Stelle eines Vogtes daselbst, welche er bis 1525 bekleidete. Sein Nachfolger war Hans Franz Nägeli, der nachmalige Sekelmeister und Schultheiß. — Er sitzt auch als Genosse unter den Stubengesellen zum Distelzwang von 1521—1530.

Wie die Berner vom alten, wahren Glauben der Väter abfallen wollten, blieb Anton von Erlach treu²⁾ seinem feierlich be-

¹⁾ Act von 1536 unter den Berner-Missiven im Staatsarchive Lucern.

²⁾ Valer. Anshelm meldet, daß bereits Ende Novembers 1525 Antoni von Erlach nebst Junker Bastian von Dießbach, Venner Kunrad Willading und Antoni Bütschelbach, dem Zwingli und der Sach vier sündlich ungünstige, widerwärtige Männer,^{*)} von Bern gan Zürich geschickt, sie ze bitten und ernstlich ze manen, um der sorgflichen Läufen und gemeiner Einigkeit willen nit so gar uf ihrem Fürnehmen ze verharren. (VI. 322.)

^{*)} Man muß nämlich wissen, daß Anshelm durchweg ein ganz feuriger Fürsprech und Lobredner des Glaubensabfalls und des neuen sog. reinen Evangeliums war, das da vor Allem eine unreine Grundlage hatte, die Befriedigung materieller Gelüste. Die „Herren“ wollen das Gut, die „Pfaffen“ Weiber, war damals die ge-

schwornen Taufgelübde, zeigte sich männlich als entschiedener Gegner der Reformation, und schloß besonders in den Jahren 1525 und 1526 allen Maßregeln sich an, welche dieselbe zu hintertreiben ergriffen wurden. Ja, als der Prediger und Canonicus Berchtold Haller, entgegen seinem heiligen Priestereide, Zinstag den 26. Brachm. 1526, vor dem großen Rathé sich erklärte, daß er nicht mehr Messe halten wolle, „haben Im min Herren die Chorherren-„pfrund abkündt, doch soll Im die Pfrund 2 Jar nachdienen, und „darzu von des Canzels wägen all Fronvasten 10 Gulden, und „all Jar 20 Mütt Dinkel und 8 Söum Wins; soll Im von der „Stift gelangen.“ — Im Unmuthe über einen solchen unbilligen Beschlüß, betreffend die Besoldung Hallers, legte Anton von Erlach vff Petri und Pauli 1526 seine Stelle als Großerathsglied nieder und zog nach Italien in den Dienst des „heiligen Bundes.“ In den Verhandlungen des kleinen Rathes heißt es zum 29. Brachm. des genannten Jahres: „Und als Jf. Ludwig von Diesbach und „Jf. Anthoni von Erlach beschickt und Jnen fürgehalten, wie sy „Jr Eid usgeben Willens, uss wellichen Ursachen sy das thäten? „Haben sy die eröffnet, und damit Jren Eid usgeben; haben aber „Mt. G. den nit wellen ufnemmen.“¹⁾

Aus den mailändischen Feldzügen muß aber Anton von Erlach bald wiederum zurückgekehrt sein, und in Lucern vorderhand seinen künftigen Aufenthalt sich bestimmt haben; denn schon im Jahre 1527 wird er in's dortige Bürgerrecht aufgenommen. „Vff fritag vor „Sant michels tag, heißt es im pergamenen II. Bürgerbuch (fol. „14 a.), hannd min Heren Jncker anthoni von Erlach mitt sampt „allen finen Kinden zuo iren Burgern vffgnomen, vnnd hand im „min Heren das Burchrecht geschenkt. Et jurauit.“²⁾ Nicht lange

meine Rede. (Vergl. v. Stürler, Quellen zur Kirchenreform. S. 110.) Das mußte nothwendig die Spaltung fördern. Und überdies, wenn auf der einen Seite es nicht geläugnet werden kann, daß unter dem Clerus theilweise sittliche Verkommenheit herrschte, (bei den Paten wird es wohl nicht anders gewesen sein, nur haben sie ihre Erfahrungen nicht in die Rathsbücher eingetragen,) so muß man dann andertheils auch nicht vergessen, daß in der Regel gerade nicht die gesittetsten, nicht die demüthigsten Subjekte aus dem eidlichen Verbande traten, und dazu konnte sich die katholische Kirche wahrhaftig nur Glück wünschen.

¹⁾ M. v. Stürler, Quellen zur Geschichte der Kirchenreform in Bern, im Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern. Bd. III. Lest I. S. 42.

²⁾ Wenn denn aus einer Zehntbelehnung zu Gisenstein im Archive Bern (teutsch. Spruchbuch C C. pag. 835) vom 31. Augst. 1528 hervorzugehen

hernach ließ derselbe ständig in hier sich nieder; denn ein Beilbrief, der noch urschriftlich vorhanden ist, weiset nach, wie Hans Habermacher, Burger zu Lucern, unterm 10. Christm. 1528 dem frommen vesten Juncer Anthony von Erlach für 200 Gl. sein Seßhaus und Hoffstatt an der vordern Ledergassen gelegen, läufiglich einantwortet. (Anhang No. 1.)

Sofort ließ der Käufer sein Geschlechtswappen an das erworbene Besitzthum bringen.

Und wiederum den 4. Winterm. 1529 verkauft der Bürger Ambrosius Spaltisen dem gedachten von Erlach für 12 Gl. einen Stall sammt Heuhaus darauf, anstossend an dessen voriges Jahr erkaufstes Wohnhaus. (Anhang No. 2.) Laut einem dritten Kaufbriebe vom 7. Jän. 1534 ist dieses erwähnte Haus annoch in Erlachs Handen. Später muß irgend welcher Umbau vorsich gegangen sein; denn weitere Urkunden reden von „zwo Behusungen sammt Höfli.“ Jetzt ist aus dem Doppelhause ein stattlicher Sitz geworden.¹⁾

Am 9. März 1529 war unser neue Bürger noch Herr zu Rychenbach (Missiv Buch), aber den 25. März 1531 gehörte diese

scheint, als wäre unser Ikr. Anton damals noch nicht in Lucern verburgrechtet gewesen, so lässt sich dieses nur so erklären: die Regierung von Bern habe keine Kenntniß hierüber gehabt. Und es ist dieses auch begreiflich; denn von Erlach mußte wünschen, daß die Sache so lange geheim bleibe, wie lange derselbe annoch Besitzthum und Rechtsamen auf bernerischem Grund und Boden inne hatte, um jeglichen Neckereien und Beunruhigungen von Seite der Neugläubigen möglichst auszuweichen. Wir wollen ein Belege geben für das Gesagte. Gerade in diesem Jahre muß Ant. v. Erlach in Bern (oder eher in Rychenbach) geweilet haben, zumal eine Rathserkanntniß vom 14. Horn. 1528 Folgendes besagt: „Ist geraten, daß Pitius „Wyßhan min Herren entslachen sölle, wie J. Anthoni von Erlach, der „Worten zu (München) Buchy und an der Nüwenbruck wider M. H. „gebrucht, und 50 Gl. geben zu Straf. Hat min Herrn entslagen.“

¹⁾ Auch ein Brunnenrecht erhielt das Haus mittelst Urk. vom 17. Mai 1571. Es gehörte damals der Familie Fleckenstein. Von dieser gelangte es den 23. Brachm. 1578 um 2300 Gl. an eine Familie Pfyffer. Anno 1627 hatte Ikr. Hans Martin Schwyzer diesen Sitz inne, dessen Erben denselben unterm 30. Winterm. 1637 an Niclaus Fleckenstein, päpstlicher Heiligkeit Gardehauptmann, für 4000 Gl. hingaben. Jetzt sind die Geschwister Mohr-Dürler Besitzer des Erlachischen Hauses, dessen Documente unser Vereinsmitglied, Herr Major Heinrich Mohr, mir gütigst anvertraute.

Herrschafft bereits dem Lucius Tschartner, weiland Seckelmeister und des Mathis zu Gur,¹⁾ der die Königsfelder-Nonne Margaritha von Wattenwyl, Tochter des Schultheissen Jacobs sel., im Jahre 1525 geheurathet hatte. Um sich einen Begriff zu machen von der Ertragenheit und den Rechthamen dieses Erlachischen Junkersitzes, liest man im Kaufbriefe, ausgestellt Mittwoch nach St. Verenens Tag 1530,²⁾ Folgendes: „Die Herrschafft begriff Hus, Besti und Hof, „Mühli, Blöwe und große Schüre, auch vnder Schüren vnd Spi- „cher, die Rotschür in der großen Matten, das nūw Hus an der „Halden, 90 Mäder Matten in einem Halt, 10 Mäder Matten „um das Schloß und die Müli; aber 40 Fucharten Afers, die Herr- „schaftshölzer und 40 Kühberge bei Blumenstein; die niedern Ge- „richte, Frevel, Bussen, Wasser, Fischenzen, Beld, Wunn, Weid, „Wild, Nutzungen, Gerechtigkeiten, Zubehörden; darunter die Hälfte „der beiden Kirchensäze von Kirchdorf und Kirchlindach u. s. w.“ — Alles um 10,130 Pfund guter läufiger Münz und Wahrschafft zu Bern. — Bei diesem Anlasse sei es erlaubt, noch eine urkundliche Notiz beizufügen, aus welcher der jetzige Werth des damaligen Kaufpreises von Rythenbach hervorgeht, indem sie den Werth eines Pfundes Pfenninge in dem unveränderlichen Werth der Hauptbrodfrucht der Schweiz nachweist.

Im Jahre 1553, also nur 23 Jahre nach dem Kauf um Rythenbach, erwarb Bernhard von Erlach (Hansen „des jüngern“ Sohn) von den Brüdern von Scharnachthal „den Kilchensatz zu Hindelwank, sammt Gütern, Zehnten u. s. w. so ihnen Kraft des juris patronatus zustand.“ In diesem Kauf, nachdem die Ausrichtung der bisherigen Besoldung an den Predikanten dem Käufer einbedungen ist, steht folgende Nachwährschaffts - Verpflichtung: „Und ob der Käufer oder seine Erben von Ungh. geheißen und gezwungen würden, einem Predikanten sein corpus zu verbessern, es sei jährlich um 20 Mütt Dinkel, oder 20 Pfund ungefährlich, deßhalb sollen sie uns um keine Ersatzung ersuchen noch anlangen; aber wo sie weiter geheißen und getrungen würden, über die 20 Pfund oder 20 Mütt Dinkel zu geben und auszurichten, deß sollend und wollend wir ihnen nach Billigkeit abtragen und ersezzen.“

¹⁾ Stammvater der heutigen Tschartner von Bern.

²⁾ Der Verkäufer nennt sich „Anthoni von Erlach, Burger und des großen Mathis zu Luzern.“

Ein Pfund Pfenninge und ein Mütt Dinkel hatten also damals gleichen Werth. Der Mütt, bis 1836, zur Einführung des Schweizermaßes unverändert, verhält sich zum Schweizer-Malter wie 102 zu 91, d. h. 91 Mütt sind 102 Maltern gleich. Wenn also, wie jetzt, der Durchschnitts-Preis des Malters Dinkel Fr. 16, um etwas wenig übersteigt, (man nehme Fr. 16,05,8 an) so ist der Mütt Dinkel, also auch das damalige Pfund Pfenninge, jetzt Fr. 18 werth, wornach die Kaufssumme von Rychenbach mit Pfund 10,130 — jetzt einen Werth von Fr. 182,340 — darstellen würde.

Die Liquidation der Güter Antons von Erlach und der Wegzug seines Vermögens, namentlich aber die Veräußerung der Collaturgüter von Wengi, brachten ihn noch in langwierige Conflicte mit der Regierung Berns, wie aus einer großen Zahl von Missiven zu ersehen ist, die deshalb mit Lucern gewechselt wurden, und zwar bis und selbst nach seinem Tode.¹⁾

Es muß unser Junker von Erlach in Lucern nebst dem Wohnhause auch irgendwo einen Garten besessen haben. Darauf weiset eine Stelle im Rathsbuche hin, wo es Mitwoch nach Crucis Erhöhung 1545 heißt: „Wird im Streite gegen Vogt Weydhas dem „Antoni von Erlach den nähern Kauf umb den Garten, so er von „der Feyssin erkouft, zugesprochen.“ (Bd. XVII. 38 b.)

Bereits im Jahre 1530 gelangte Erlach in den großen Rath. Wenn Stettler (I. 663) schreibt, Anton von Erlach erscheine schon 1526, aller Reislaufverbothe ungeachtet, als Hauptmann einer Freischaar im Dienste der päpstlich-französischen Ligue gegen den Kaiser im Mailändischen, so mag er nicht ganz unrecht haben; denn wirklich wird derselbe Fritag vor Simon und Jude 1536 nebst andern Räthen wegen ihrem Reislaufen zum König von Frankreich begnadigt und wieder in den Rath aufgenommen. (Bd. XIV. 257.) Und Montag nach Jubilate 1547 reclamirt er eine Pension. (Bd. XVII. 281.)

Junker von Erlach sitzt als Mitglied im Neunigerichte während den Jahren 1531, 1532, 1533, 1535, 1538, 1544 und 1545.

¹⁾ Gar Manches, was in diesen Zeilen berichtet wird, haben die Herren Staatsarchivare M. v. Stürler in Bern, Fr. Bell in Lucern, und Grundherr Robert v. Erlach in Hindelbank mir gefälligst gehalten. Ich verdanke es Ihnen freundlichst.

Er wurde 1535 Vogt zu Ebicon, 1541 Vogt zu Weggis, 1549 Vogt zu Münster. Seit Johannes Baptist 1546 ist er Mitglied des kleinen Rathes bis an sein Ableben.

Die Lucernerischen Rathsbücher erwähnen überdies des wiederholten einer streitigen Angelegenheit, in welche unser Mitbürger verflochten war. Freitag vor Andres 1549 pachten nämlich Anton von Erlach und Sebastian Knab die Münze; sie sollen jährlich 100 Rh. Gulden dem Staat für den Schlagsatz und 20 Gl. Münz der Gesellschaft zum Affenwagen für die Behausung zahlen. (Bd. XIX. 178 b.) Bei einer Schlusnahme am Mittwochen vor Lichtmeß 1550, worin die nähern Anordnungen, betreffend Uebergabe der Münz, bestimmt werden, wird als Mitpächter nebst den obigen Rathsgliedern noch Leodegari Golder genannt. (XIX 299 b.) Und wie die Pächter durch ihren Probirer Hans Tillmann, den alten, zu leichte Münzen prägten, wurde ihnen vom Rathe am Montag vor Invocavit 1552 das Handwerk niedergelegt und die Münze wiederum entzogen. (XIX. 185 a. 189 a.) Die Abrechnung mit den genannten Münzpächtern gab dann zu vielen Streitigkeiten Anlaß, und es sind hierüber mehrere Beschlüsse aus den Jahren 1552 und 1553 vorhanden, bis mit nachstehendem Erlass von Erlach zu erscheinen aufhört. „Zwischen Theodor Rechenberg eins,¹⁾ sodann Sebastian „Knab anders, ist Fritag nach sant Jacobstag 1553 erkennt, daß „ir Jeder by erlangten rechten soll blyben, wyl dan J. Anthoni „in todts nötten lige.“ (XXI. 352 b.)

Hier sind wir also auf sicherer Spur über die Zeit des Hinscheidens Junkers Anton von Erlach. Er starb zwischen dem 28. Heum. und 1. Augst 1553; denn Zinstag vor Oswald bewilligten M. G. H. Junker Leodegari von Hertenstein und Post Schmid, „daß „si in Jfr. Antoni von Erlachs Hus all ding wol mögent vffschreiben lassen und erturen, was man Jm, oder was Er schuldig; „doch sol da gar nüt verrückt werden, sonder alls by der gelten „handen blichen.“ (XX. 358.)

Das Ergebnis seines Nachlasses muß nicht günstig gewesen sein, zumal die Regierung von Lucern über denselben Geltstag verhängte, wie auch die Missivbücher in den Archiven Berns auswei-

¹⁾ War später auch ein Mitpächter.

sen. Ja, die Sache lag in oeconomischer Beziehung dermassen im Trüben, daß selbst die hinterlassene Wittwe, eine geborne von Hertenstein, auf die Unterstützung der nächsten Verwandten angewiesen ward. Montag vor Lichtmeß 1559 erkennt der Rath: „Iſt Peter Feer, Batt Fleckenstein und Hauptmann Jost Schmid sollen zum vnderhalt der Frau Loyſa von Hertenstein stürzen.“ (XXIV. 195.)¹⁾

Wenn oben erwähnt wurde, Juncker Anthoni von Erlach sei „mit sampt allen ſinen Kindern“ als Bürger angenommen worden, so ist es wirklich merkwürdig, und es muß auffallen, daß trotz aller Nachforschungen nicht Eines dieser Kinder namentlich aufgefunden wird. Wollte man annehmen, Loyſe v. Hertenstein habe sofort nach dem Tode Petermanns Feer († 1518 à 1519) unsern Junker von Erlach zur Ehe genommen, und die aus dieser Verbindung erzeugte Nachkommenschaft wäre im jugendlichen Alter bereits verbliehen, so sprechen gegentheils die Missive Berns und Lucerns aus den Jahren 1530—1549, welche immer noch von Frau und Kindern Antonis Meldung thun, ohne jedoch der Leztern Zahl und Name anzugeben. Einzig theilte mir aus dem genealogischen Nachlaſſe ſeines sel. Herrn Großvaters, Herr Friedrich von Mülinen-Mutach den Namen einer Tochter mit, Euphemia, welche ſich später an einen Jacob Müttſchlin, Ulrichs Sohn, vermählt haben foll. — Wirklich exiſtirte damals dieses Geschlecht in Lucern; denn im ſchon angerufenen Bürgerbuche leſen wir (fol. 15 b.), „wie Min „Herren rätt vnd hundertt vff mentag vor Invocauit Anno 1530 „diſſ nachgeschriben von Bremgarten zu jren burgern vff genomen, „namlich zum ersten Bolrich Müttſchly, Hanns, Jacob, Jörg vnd „Hanns Sin Sün ic. — vnd hannd min Herren jne das Burg-

¹⁾ Die weitere Verwandtschaft erweist ſich aus einem Schuldstreite zwischen Baschion Feer und Benedict von Hertenstein als Vogt ſeiner Bas dero v. Erlach. (Rathsbuch ad an. 1554. Bd. XXII. pag. 13.) Loyſe von Hertenstein hatte nämlich in erſter Ehe den Schultheiſen Petermann Feer zum Gatten (Geschr. XIII. 18.), und Altschultheiß Heinrich Fleckenstein ist Jacob Feeren Schwiegervater. (Urk. 15. Mai 1548 im Stadtarchiv.) Es ist darum als ſicher anzunehmen, die von Hertenstein ſei eine Lucernerin, und ſtamme nicht aus dem bürgerlichen Geschlechte der Hertenstein in Bern, welches damals auch blühte, und aus welchem ein Wilhelm Hertenstein ſelbst mit Junker Anton v. Erlach den 24. Winterm. 1526 in fremdem Solde stand.

„recht geschehendt, vmm da Sy zu vnns in vnnsern alten waren „glouben zogen sind.“¹⁾

Herr Schultheiß von Mülinen, als er vor der französischen Revolution im Erlachischen Archive auf dem Schlosse Spiez Abschriften und Auszüge fertigte, entdeckte die genannte Euphemia, als Antons Tochter. Spätere geschichtliche Forschungen würden wohl Weiteres in diesem Punkte zu Tage gefördert haben; leider aber verbrannten, nach gemachten Mittheilungen, die Franzosen die wichtigsten Actenstücke sammt dem Bubenbergischen Archive in den Märztagen 1798 auf öffentlicher Straße zu Bern, vor dem Falken.

Wenn ich vielleicht bei dieser Abhandlung weiter gegangen bin, als die Ueberschrift besagt, so möge man es nicht übel deuten. Für eine, wenn auch nur gliederweise Familien-Geschichte, haben alle diese Daten, namentlich auch die des gegenseitigen Besitzwechsels, gewiß nicht geringen Werth, weil sie eben so viele Berührungs-punkte unter den einzelnen Personen bilden, die man so erst in ihren politischen und örtlichen Besitzstands-Verhältnissen neben einander und zusammen auf dem Schauplatze erscheinen sieht. Und eben so von nicht minderm Belange dürfte eine derartige Nachweise für die vaterländische Rechts-, Besitzstands- und Agrar-Geschichte werden.

¹⁾ Der spätere Stadtschreiber Renward Cyfati setzt hinzu: „Dann die „Bremgarter domalen Zwingisch worden.“

A n h a n g.

1.

1528, 10. Christm.

Ich Hanns Habermacher Burger zu Luzern, Bekenn offenlich mit disem Brieff für mich vnd all | min Erben, die ich vesterlich hierzu verbinden, das ich durch eines bessern Nutzes willen eins stätten | vffrechten ewigen Röeffs verkoufft, vnd in Crafft dis brieffs zu | : kouffen: | geben hab, dem fromen, vester Junkhern Antho-ny | von Erlach, auch Burgern zu Luzern, vnd allen Sinen Erben, min Hüss vnd Hoffstatt zu Luzern an der vordern | Lädergassen gelegen, Stoss vnd an Hans Zangers Hüss, obenthalb an Claus Stockers Sällgen Hüss, ist fry, lidig, | eigen, vnd ist der Kauff beschechen vmb zweyhundert guldin ye vierzig schilling Lucerner wärrung für | ein guldin ze rechnen, dero ich gentlich vßgericht vnd bezalt bin. Darum so hab ich für mich vnd min Erben | das gedacht Hüss und Hoffstatt dem obgenanten Junkhern Anthony vnd sinen Erben gefertigett, vff geben, | vnd ingeantwurtt vor vnd mit des frommen fürnämen wyzen Hansen Hugen der Zitt Schult-heissen zu | Luzern, mines lieben Herren als eins Richters Hande. Also das der gedacht von Erlach vnd all sin Erben | fürhin das gedacht Hüss vnd Hoffstatt Ewiglichen Söllen vnd mögen innhaben, nutzen, niessen, bruchen, | bejecken vnd entsezen, auch verkouffen, Sunder in allweg damit schallten, wallten, handlen, thun vnd | lassen als mit irem eygnen Gutt, von mir, minen Erben, vnd mengflichem vngesumpt vnd vngeyrret, | mit vollkommner verzichung aller gerechtigkeit, vordrung, zuspruch, vnd ansprach, die ich vnd min Erben | ye daran gehebt haben old hemer gewinnen möchten, weder mit noch an recht, geistlichem noch weltlichem, in kein wyss noch weg, vngfarlich. Vnd desz zu warem vfkund, So han obgemellter Verkouffer mit Ernst | erpetten den vorgedachten Herrn Schultheissen Hugen, das er Sin Enygen Insygel für mich vnd min

Erben, | doch im vnd sinen Erben vnschedlich, offenlich gehendt hat
an dißen Brieff, der geben ist vff donstag | vor Sant Lucyen tag,
nach der gepurtt Christy gezallt fünffzechen hundert zwenßig vnd
achtz Jare. |

Das Siegel des Schultheißen hängt etwas zerstört. Es führt
einen Windhund im Bilde. Wir geben dasselbe in artistischer Bei-
lage unter No. 9. ¹⁾) —

2.

1529, 4. Wintern.

Ich Brosy Spalltysen, Burger zu Luzern, Bekenn offenlich mit
dißem Brieff für mich vnd all min Erben, | die ich vestendlich hier-
zu verbinden, das ich durch mins pessern Nutzes willen eins vff-
rechten, Stätten, | ewigen Kauffs verkauffet vnd in Kraft diß Brieffs
zu kauffen geben hab, dem Edlen, vesten, und fürnämen | Juncker
Anthonin von Erlach, Burger zu Luzern, vnd allen sinen Erben,
min Stall vnd Höwhus daruff, | hinden an minem Hus, enet dem
Egraben gelegen, Stost einthalb an des Stockers Sällgen Hus, an-
dersit | an Habermachers Hoffstatt vnd an den Egraben, ist fry, lidig,
vnd ist der Kauff beschehen vmb zwölff | guldin Luzerner werung,
darum ich genzlich vssgericht vnd bezalt bin. Und vff das so hab
ich für mich vnd | min Erben den genanten Stall dem gedachten
Juncker Anthony von Erlach vnd sinen Erben gefertiget, vff= | geben
vnd ingeantwirtt vor menglichem, nach aller guter gewarsamij vnd
sicherheit, so hierzu nottdürftig | sin mag; Allso das gedachter Jun-
cker Anthony von Erlach vnd all sin erben den gemelsten Stall für-
hin | Ewiglich Söllen vnd mögen innhaben, nutzen, niessen, bru-
chen, besetzen vnd entsezen, auch verkauffen, | Sunder in allweg
damit Schallten, walsten, handlen, thun vnd lassen, als mit Frem-
engnen gutt, von | mir vnd minen Erben, vnd menglichem vnan-
gesprochen, vngesumpt, vnd vngeirrt, mit voll= | kommer verzichung

¹⁾ Hans Hug, einer der Tapfern am Gubel 1531, bekleidete abwechselnd das
Schultheißenamt von 1525—1552. Er war seines Handwerkes en Mez-
ger. Ein Mezgrodel im Wasserturm vom 23. März 1551 besagt: „Vff
„den heyligen Abent zu Ostern sollen Kalber Mezgenn Schultheiß Hug xv.“
Und wiederum: „Durch die Wuchen Kalber oder Schaff, Gehffen haben
„Schultheiß Hug xxi.“ — Hug † 4 Weim. 1555.

aller gerechtigkeit, vordrung, zuspruch, vnd ansprach, die ich old
min Erben ie daran | gehept haben old iemermer gewünnen möch-
ten, weder mit noch on Recht, geistlichem oder weltlichem, | in
kein wys noch weg, vngfarlich. Und des zu warem Brkund, so
hab ich obgemelster Ver | käuffer mit ernst erbetten den fromen,
vesten, fürnämen, wysen Niclausen von Meggen, des Ratz | vnd
der Zytt Pannerherr ze Luzern, das er sin eigen Insigell für mich
vnd min Erben, doch Im | vnd sinen Erben vnschädlich, offenlich
hatt gehendtt an dien Brieff, der geben ist vff Donstag vor |
Sant Martis tag, nach der gepurt Christy gezallt fünffzechenhun-
dert zwenzig vnd nün Jare. |

Das Siegel hängt wohlerhalten.





1303, 27 Heum.



1370, 12 Horn.



1403, 1 August.

Officij opz const pblno in fueda arctep
armonos pma pmele schan domo luna
lottes der blaten crata etate nse fort
abali g pma wintes diles mire
pblno sine d etam destrat in fueda
tenui solvend dote mire pma pma
famme colp & pblno pma quod apd
hot alafino ferma pma dote d hinc
mire pma fidele dat ge in fueda
tenui dote

1363, 29 Christm.



1536, 10 April.



1538, 10 Christm.



6.



Attinghusen.

